

man in Avignon zu Zeiten bester Geschäftsführung planmässig Concepte, aber nur die der amtlichen und politischen Correspondenz, nicht auch die der auf Einschreiten der Parteien zur Erledigung gelangenden Gratial- und Justizsachen¹. Der Gegensatz in der Gebahrung wird besonders dadurch klar, dass man bei der ersteren Gruppe die Concepte selbst als Vorlage für die endgültige Registrierung benutzte, bei der letzteren aber provisorische Papierregister führte, die man sich bei Zurückbehaltung der Concepte sicher sparen konnte².

Durch die Bezahlung der Concepttaxe hatte sich die Partei ein gewisses Eigenthumsrecht auf das Concept erworben, so gut wie auf die signierte Supplik und die Originalbulle; da nun die Ausfolgung der letzteren an die Partei selbstverständlich und die der signierten Suppliken sicher bezeugt ist, wird man es mit den Concepten kaum anders gehalten haben. Eine weitere Nachricht führt uns zurück in das Jahr 1205. Innocenz III. fällt im Consistorium die Entscheidung im Streit zwischen dem Kloster Evesham und dem Bischof von Worcester. Nachdem darauf der erste der Notare, Magister Philipp, den Entwurf der darüber auszufertigenden Bulle verlesen hatte, übergiebt der Papst dieses Concept dem Sachwalter des Klosters, dem Mönche Thomas, der sich mit demselben entfernt³, und dessen Sache es darauf wohl war, sich die Ausfertigung der Reinschrift zu beschaffen und zugleich darüber zu wachen, dass sie auch dem Concept entsprach. Kurz, ich sehe in den Procuratoren die schliesslichen Empfänger der Concepte; aus ihren Händen mögen sie aber in wenigstens häufigen Fällen zusammen mit der Abrechnung und den Originalbullen an die Parteien gelangt sein. Sammler der an der Kurie zurückgebliebenen Concepte aber waren — von den schon erwähnten Kladden des 14. Jh. abgesehen — nicht die Kanzlei als solche, sondern die jeweilig in ihr beschäftigten Beamten, die sich daraus, wie beispielsweise Berard von Neapel, das reichhaltige Material zu Brief- und Formel-

1) Vgl. Donabaum in den Mittheil. des Instit. für oesterr. Geschichtsf. 11, 111 ff. und meine Bemerkungen in den 'Festgaben für Büdinger' 300 f. 2) Die drei in den Registerbänden des 14. Jh. erhaltenen Concepte (vgl. Mitth. des Instit. für oesterr. Geschichtsf. 13, 59 N. 3) wurden wohl nur ausnahmsweise dahin versprengt. 3) Chron. Evesham. ed. Macray, SS. rer. Britanicarum S. 169—170. 'Et cum iam quasi a gravi somno evigilassem, dixit dominus papa, ut acciperem notam et diligenter inspicerem, si forte quid esset corrigendum, et nunciarem ei et accepta benedictione cum nota recessi gaudens'.